

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen		Vorlage-Nr: VO/GV08/2011-721
Federführend: Amt für Ordnung und Soziales		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 03.02.2011
		Einreicher: Bürgermeister
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bad Kleinen		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	17.03.2011	Finanzausschuss Bad Kleinen
Ö	05.04.2011	Gemeindevertretung Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bad Kleinen.

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Absatz 2 d des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 ist bei der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zu Grunde zu legen, der bei der Straßenreinigung nicht mehr als fünf Jahre umfassen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die bisherige Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bad Kleinen vom 17.01.2006 war zu überarbeiten, da die für die Gebührensätze zu Grunde gelegte Kalkulation die Jahre 2002 bis 2004 umfasste (Kalkulation ist als Anlage beigefügt).

Um einen Überblick über die einzelnen Reinigungsklassen zu geben, wurde die Einstufung der einzelnen Straßen noch mal zur Kenntnis als Anlage beigefügt.

Anlage/n:

- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung mit Kalkulation
- Vergleich Gebührensätze alt/neu
- Kalkulation zur Gebührensatzung aus dem Jahr 2006
- Verzeichnis der Reinigungsklassen mit Straßenzuordnung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	

Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bad Kleinen vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 616) und § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bad Kleinen vom 17.01.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.09.2006 wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.04.2011 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 4 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bad Kleinen vom 17.01.2006 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge der anliegenden Grundstücksseite:

1.	in der Reinigungsklasse 1	0,00 €
2.	in der Reinigungsklasse 2	0,44 €
3.	in der Reinigungsklasse 3	0,44 €
4.	in der Reinigungsklasse 4	0,74 €
5.	in der Reinigungsklasse 5	0,30 €.

(2) Die Gebühr berechnet sich aus den Durchschnittskosten der letzten 3 Jahre.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bad Kleinen, den

Kreher
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kalkulation Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Bad Kleinen

Ansatz: letzten 3 – 5 Jahre lt. Rechtssprechung

Kosten

2008	8.224,87 €
2009	7.845,00 €
2010	5.888,75 €

Berechnung aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre:

Gesamtkosten:	21.985,62 €
Durchschnitt	7.319,54 €
+ VW- Gebühren 10 v.H.	731,95 €
Gesamt:	8.051,49 €
abzüglich 25 v.H., verbleiben als Allgemeininteresse an der StraRei ./. Anzahl lfd. Meter als Reinigung (19.963 m)	6.038,62 € 0,30 € (pro lfd. m Reinigung)

Kalkulation Winterdienst der Gemeinde Bad Kleinen

Ansatz: letzten 3 – 5 Jahre lt. Rechtssprechung

Kosten:

2008	20.286,23 €
2009	27.270,31 €
2010	30.776,21 €

Berechnung aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre:

Gesamtkosten:	78.332,75 €
Durchschnitt	26.110,92 €
+ VW- Gebühren 10 v.H.	2.611,09 €
Gesamt:	28.722,01 €
abzüglich 25 v.H. als Allgemeininteresse am WD ./. Anzahl lfd. Meter WD (48.640 m)	21.541,51 € 0,44 € (pro lfd. m Winterdienst)

Anlage zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bad Kleinen

RKL = Reinigungsklasse

RKL 1 Straßenreinigung und Winterdienst durch Anlieger
RKL 2 Straßenreinigung durch Anlieger, Straßenwinterdienst durch Gemeinde
RKL 3 Straßen- und Gehwegreinigung durch Anlieger, Straßenwinterdienst durch Gemeinde
RKL 4 Straßenreinigung und Winterdienst durch Gemeinde
RKL 5 Straßenreinigung durch Gemeinde, Winterdienst durch Straßenbauamt

bisherige Gebührensätze

RKL 1	0,00 €
RKL 2	0,21 €
RKL 3	0,21 €
RKL 4	0,64 €
RKL 5	0,43 €

neue Gebührensätze

RKL 1	0,00 €
RKL 2	0,44 €
RKL 3	0,44 €
RKL 4	0,74 €
RKL 5	0,30 €

Kalkulation Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Bad Kleinen

Ansatz: letzten 3 – 5 Jahre lt. Rechtsprechung

Kosten

2000	9.305,12 €
2001	8.649,68 €
2002	11.754,59 €
2003	9.717,72 €
2004	8.841,13 €

Berechnung aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre:

Gesamtkosten:	
Durchschnitt	10.104,48 €
+ VW- Gebühren 10 v.H.	1.010,45 €
Gesamt:	11.114,93 €
abzüglich 25 v.H., verbleiben	8.336,20 €
als Allgemeininteresse an der StraRei ./.. Anzahl lfd. Meter als Reinigung (19.449m)	0,4286 € (pro lfd. m Reinigung)

Kalkulation Winterdienst der Gemeinde Bad Kleinen

Ansatz: letzten 3 – 5 Jahre lt. Rechtsprechung

Kosten:

2000	9.746,29 €
2001	8.315,33 €
2002	8.789,18 €
2003	14.323,46 €
2004	14.560,51 €

Berechnung aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre:

Gesamtkosten:	
Durchschnitt	12.557,72 €
+ VW- Gebühren 10 v.H.	1.255,77 €
Gesamt:	13.813,49 €
abzüglich 25 v.H.	10.360,12 €
als Allgemeininteresse am WD ./.. Anzahl lfd. Meter WD (49.274 m)	0,2102 € (pro lfd. m Winterdienst)

Verzeichnis der Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1 (Winterdienst und Straßenreinigung durch Anlieger)

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.
- Die Reinigung der Fahrbahn wird nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d der Straßenreinigungssatzung auf den Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist 14-tägig gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 2 (Winterdienst Gemeinde, Straßenreinigung Anlieger)

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahn wird nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist 14-tägig gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 3 (Winterdienst Gemeinde, Straßen- und Gehwegreinigung Anlieger)

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchstabe a und b Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist 14-tägig durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung wird entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Reinigung der Fahrbahn wird nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 4 (Winterdienst und Straßenreinigung durch Gemeinde, Gehwegreinigung durch Anlieger)

- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV erfolgt 14-tägig durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchstabe a und b Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist 14-tägig durchzuführen.

- Die Schnee- und Glättebeseitigung wird entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 5 (Winterdienst durch Straßenmeisterei, Straßenreinigung durch Gemeinde, Gehwegreinigung durch Anlieger)

- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV erfolgt 14-tägig durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt in der Regel durch den Träger der Straßenbaulast. Bei Ausfällen des Winterdienstes erfolgt die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchstabe a und b der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist 14-tägig durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung wird entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 1

Bad Kleinen

Am Turmhaus
An der Feldhecke / Stichstraße zu den Grundstücken
An der Brücke 13, 15, 17
Wochenendsiedlung außer Nr. 1-12 und Nr. 51 und 52

Reinigungsklasse 2

Bad Kleinen

Alter Schulweg
Am Schulgarten
Am Sportplatz – entlang der Sportanlage bis zu Nr. 6
An der Brücke 1a – 1e, 3a – 3d, 5a – 5d, 7a – 7c, 9, 11, 12, 14, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30
An der Marina
Fliederweg
Friedhofsweg
Haselweg
Kleingartenanlage
Rotdornweg
Seeweg
Straße zu HP-Fensterbau
Straße der Jugend 15-23 ungerade Hausnummern
26-30 gerade Hausnummern
Weißdornweg
Wismarsche Straße 25, 27, 29, 31
Wochenendsiedlung Nr. 1-12 und Nr. 51 und 52

<u>Fichtenhusen</u>	gesamte Ortslage
<u>Gallentin</u>	Alte Dorfstraße 2, 4, 6, 7, 8, 10, 12, 16, 18, 20, 22, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34 Am Damm Krus Eik Zickhusener Weg –ungerade Hausnummern- Zum Feldrain
<u>Hoppenrade</u>	gesamte Ortslage außer am Dorfteich bis Nr. 18 und 19
<u>Losten</u>	Eck-Losten Häuslerreihe–Kreuzung Betonstraße bis Kreuzung Waldweg Zum Trollhof
<u>Niendorf</u>	gesamte Ortslage außer entlang der B 106
<u>Wendisch Rambow</u>	gesamte Ortslage

Reinigungs-klasse 3

<u>Bad Kleinen</u>	Birkenstraße – ungerade Hausnummern Buchenring 1, 2, 2 a, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13a, 13b, 14, 15, 15a, 16, 16a, 66, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75 sowie alle weiteren ungeraden Hausnummern Kurze Straße ab Nr. 9 Weidenstraße – gerade Hausnummern
<u>Gallentin</u>	Große Maräne Kleine Maräne

Reinigungs-klasse 4

<u>Bad Kleinen</u>	Am Sportplatz bis Nr. 4 An der Brücke 2, 4, 6, 8, 10 Birkenstraße – gerade Hausnummern Buchenring – gerade Hausnummern von Nr. 18 bis Nr. 64 Eisenbahnstraße Feldstraße Gallentiner Chaussee Gartenweg Hauptstraße von Kreuzung Wismarsche Straße bis Bahnhof Koppelweg Kurze Straße 1-9
--------------------	---

Mühlenstraße
Schulstraße
Steinstraße
Straße der Jugend bis Nr. 13, 14-24 gerade
Hausnummern
Uferweg
Waldstraße
Weidenstraße – ungerade Hausnummern

Gallentin

Alte Dorfstraße 1, 3, 5, 11, 13, 17, 19, 21, 23
Bad Kleinener Chaussee
Zickhusener Weg –gerade Hausnummern-

Hoppenrade

Am Dorfteich bis Nr. 18 und 19

Losten

Häuslerreihe 1-17 und 23-28

Reinigungs-klasse 5

Bad Kleinen

Hauptstraße ab Wismarsche Straße bis Viechelner
Chaussee
Viechelner Chaussee
Wismarsche Straße

Niendorf

An der B 106